

Die besten Tipps zum Jahresende:

SO SPAREN SIE Steuern

Ob für Selbständige oder Unselbständige: Gewinnfreibetrag und Topf-Sonderausgaben ausnützen, spenden, Wertpapiere verkaufen – um das Jahr steueroptimal zu beenden, gibt es noch viel zu tun!

VON SUSANNE KOWATSCH

- **Spenden: Ab sofort automatisch**
Mit einer Spende tut man nicht nur anderen Gutes, sondern auch sich selbst. Bis maximal zehn Prozent des Einkommens lassen sich steuerlich absetzen. Allerdings gilt dies nur für Spenden an eine Organisation, die in der „Liste der

begünstigten Spendenempfänger“ des Finanzministeriums erfasst ist, für jeden einsehbar unter www.bmf.gv.at.

WICHTIG: Ab 2017, also ab der nächsten Steuererklärung, werden die Spenden, die man an eine solche Organisation geleistet hat, von dieser automatisch an den Fiskus weitergemeldet. Womit sich private Spender in Zukunft die Geltendmachung der Spenden in ihrer Steuererklärung ersparen.

ACHTUNG: Um zu melden, benötigen die Spendenorganisationen neben Ihrem Vor- und Zunamen auch Ihr Geburtsdatum. Sollte sich die Spendenorganisation diesbezüglich in den letzten Monaten noch nicht an Sie gewandt haben, fragen Sie vorsichtshalber nach, damit bei der Meldung alles glattläuft. Die von der Organisation übermittelten Beträge werden – nur für die betreffende Person – in FinanzOnline zur Überprüfung einsehbar sein. Die automatische Meldung ans Finanzamt gilt

übrigens ab 2017 auch für allfällige Kirchenbeiträge.

Bei Spenden von Unternehmen erfolgt keine automatische Meldung, sie genießen dafür ein anderes Privileg: „Sie können nicht nur Geldspenden bis zu zehn Prozent vom Jahresgewinn des laufenden Wirtschaftsjahres absetzen, sondern auch Sachspenden“, weist Steuerberater Roland Zacherl, Partner bei HFP, hin. Hier wird übrigens der Jahresgewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags herangezogen.

Zusätzlich dazu sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit Hilfe bei nationalen, aber auch internationalen Katastrophen (z. B. Hochwasser, Erdbeben, Vermurung etc.) absetzbar, beitragsmäßig sogar unbegrenzt. Vorausgesetzt, die Hilfe wird als Werbung entsprechend vermarktet (wobei aber die Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten genügt).



Foto: Österreichisches Rotes Kreuz/Kellner/Holly Thomas

Katastrophenhilfe ist für Unternehmen sogar betraglich unbegrenzt absetzbar



Gewinnfreibetrag: Wieder breitere Auswahl

Ein Standard-Steuerspar-Faktor für Selbständige ist der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 Prozent. Nicht weiter um ihn kümmern muss man sich, wenn der Gewinn unter 30.000 Euro liegt – denn bis zu dieser Grenze steht automatisch der sogenannte Grundfreibetrag zu, er wird im Rahmen der Veranlagung von Amts wegen berücksichtigt.

Wer darüber kommt, muss die ihm zustehenden 13 Prozent aktiv durch

bestimmte Investitionen nutzen. So lassen sich entweder neue, abnutzbare Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren anschaffen. Oder man investiert in bestimmte Wertpapiere. Die gute Nachricht: Seit 2017 ist die Auswahl an Wertpapieren, die man für den Gewinnfreibetrag anschaffen kann, wieder breiter geworden. Zusätzlich zu den Wohnbaufinanzierungen kann man auch wieder in andere Einzelpapiere und Investmentfonds investieren, die gemäß § 14 EStG erlaubt sind.

TIPP: Eine breite Übersicht der aktuell empfehlenswertesten Wertpapiere findet sich in der November-Ausgabe des GEWINN ab Seite 62.

Registrierkassenprämie nicht vergessen!

Selbständige, die zu Beginn des Jahres – bis zum 31. 3. 2017 – noch rasch eine manipulationssichere Registrierkasse angeschafft haben, können mit dem Formular E 108c noch schnell eine Prämie in Höhe von 200 Euro beantragen (plus 30 Euro pro weitere Eingabestation). Die Anschaffungskosten sind weiters sofort als Betriebsausgabe absetzbar (die Prämie dagegen ist keine Betriebseinnahme und daher nicht steuerbar!).

Wichtig auch zu wissen: Trotzdem lassen sich die Kassenanschaffungskosten für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags heranziehen.

Taktik für Einnahmen- Ausgaben-Rechner

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ergibt sich alljährlich die Frage: Wie hoch ist der Gewinn heuer, was erwarte ich mir im nächsten Jahr? Macht es Sinn, jetzt noch die Betriebsausgaben zu erhöhen? „Ergibt beispielsweise die Prognoserechnung eines Arztes als typischem Einnahmen-Ausgaben-Rechner, dass die Steuerlast heuer verkleinert werden sollte, lassen sich die Betriebsausgaben beispielsweise noch mit Medikamentenkäufen für die Hausapotheke erhöhen“, schildert Steuerberater David Gloser, Partner bei Ecovis Austria. „Generell drückt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern das Vorziehen von Vorräten den Gewinn, denn hier wird ja nach dem sogenannten Zufluss-Abfluss-Prinzip gebucht“, so Gloser. Heißt, nach dem Zeitpunkt des Geldflusses, nicht (wie sonst üblich) zum Zeitpunkt des Entstehens der Betriebsausgabe.

Wichtige Ergänzung: Eine rasche Anschaffung von Anlagevermögen würde diesbezüglich weniger helfen, weil hier ja über Jahre abgeschrieben wird. Es sei denn, es handelt sich um ein sogenanntes geringwertiges Wirt-

Foto: Pagnard - Thinkstock.com

Neu ab 2018: Forschungsprämie wird auf 14 Prozent erhöht

Seit 2016 kann für Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ – also sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich – eine Forschungsprämie von zwölf Prozent beantragt werden (davor waren es zehn Prozent). „Beantragen kann die Prämie jedes Unternehmen, vom Einzelunternehmen über Personengesellschaften bis hin zu Kapitalgesellschaften“, schildert Steuerberaterin Barbara Hölzl, Geschäftsführerin von Ecovis Austria. Vorausgesetzt, es wird in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte geforscht.

Wer allerdings mit seinen Forschungen noch warten kann, sollte warten: Denn ab 2018 steht sogar eine Prämie in Höhe von 14 Prozent zu.

Die Forschungsprämie wird beim Finanzamt nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs beantragt (aber noch vor Rechtskraft des Einkommensteuer- oder KöSt-Bescheids), bei Bewilligung wird die Prämie direkt dem Abgabekonto zugeschrieben. „Seit 2012 vorgelagert ist dem Prämienantrag aber ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft FFG“, erklärt Hölzl, das über FinanzOnline angefordert werden muss. Es ist immerhin kostenlos. „Die FFG überprüft allerdings

nur die inhaltliche Qualität des Antrags“, so Hölzl, die Entscheidung über den Prämienantrag obliegt der Abgabenbehörde. Allerdings sei es üblich, dass die Finanzverwaltung der positiven Beurteilung durch die FFG folgt.

Negativ sieht Hölzl, dass für die Anforderung des FFG-Gutachtens online nach wie vor gerade einmal 3.000 Zeichen zur Verfügung stehen, um das geforderte Ziel, Inhalt, Methode, Neuheit etc. der Forschung darzustellen. Allerdings empfiehlt sie: „Manche denken gar nicht daran, einen Antrag zu stellen. Sie nehmen wenig Zeit und den Antrag zu formulieren kann sich aber auszahlen, das Gutachten ist zudem kostenlos!“

Der Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung „ist auch für Arbeitgeber vorteilhaft“, wirbt Steuerberater Roland Zacherl, Partner bei HFP



Foto: HFP/ampphoto 2013

künftigen bzw. Umsätzen bleiben, können sie sich für das heurige Jahr rückwirkend befreien lassen“, weiß Zacherl. Die Obergrenze für steuerpflichtige Einkünfte liegt heuer bei 5.108,40 Euro, der Jahresumsatz für 2017 bei maximal 30.000 Euro aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten. „Der Antrag für 2017 muss spätestens am 31. 12. bei der SVA einlangen“, so Zacherl. Ein Antrag ist dafür Voraussetzung, denn von sich aus wird die SVA nicht tätig.

Das gilt allerdings nur für Jungunternehmer mit höchstens zwölf Monaten GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren und für Personen, die das 60. Lebensjahr beendet haben bzw. solche, die das 57. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren unter den maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen blieben.

Und noch eine Gruppe profitiert: Wer gerade Kinderbetreuungsgeld be-

zieht, kann ebenfalls eine Befreiung beantragen, wenn die monatlichen Einkünfte maximal bei 425,70 Euro liegen sowie der monatliche Umsatz maximal 2.500 Euro beträgt.

Kinderbetreuung mit Spareffekt

Auch heuer nicht vergessen: Kinderbetreuungskosten für Kindergarten, Hort oder Ferienbetreuung können bis



Foto: Michael Lohmberg - iStockphoto.com

Kinderbetreuung für Unter-Zehn-Jährige sind bis 2.300 Euro pro Kind und Jahr absetzbar

- ☉ schaftsgut (Anschaffungswert unter 400 Euro). Allerdings: „Anschaffung von Anlagevermögen könnte wiederum ein Thema für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sein“, so Gloser.

GSVG-Befreiung bis Jahresende beantragen

„Gewerbetreibende, Neue Selbständige oder auch Ärzte sind ja an sich GSVG-pflichtversichert. Sollten Sie aber unter einer gewissen Grenze bei den Ein-

Neu ab 2018: Mitarbeiterbeteiligung – bis zu 4.500 Euro in AG steuerfrei

Für Mitarbeiter in „normalen“ Unternehmen gilt weiterhin ein Freibetrag pro Jahr von 3.000 Euro, bis zu dem sie unentgeltlich oder verbilligt Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (oder des damit verbundenen Konzernunternehmens) steuerfrei erhalten dürfen. Vorausgesetzt, sie halten die Beteiligung länger als fünf Jahre und der Vorteil kommt allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen von ihnen zu.

Neu ist, dass Mitarbeiter von Aktiengesellschaften nun ab Jänner 2018 sogar ein Freibetrag von 4.500 Euro jährlich zu steht, und zwar für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Aktien an sogenannte „Arbeitgebergesellschaften“ (Aktiengesellschaften und verbundene Konzernunternehmen). Vorausgesetzt, die Aktien werden treuhändig in einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung verwaltet und die Aktien verbleiben bis zum Ende des Dienstverhältnisses dort.

☉ zu 2.300 Euro pro Kind und Jahr in der Arbeitnehmersparanlage als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Bis das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, -gruppe, Hort, Internat etc.) handelt oder um eine pädagogisch qualifizierte Person.

Mittlerweile zählen auch Verpflegungskosten oder Bastelgeld dazu oder Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen oder sportliche Betätigung im Vordergrund stehen wie

„Die Unterlagen für die KMU-Zuwachsprämie jetzt schon vorbereiten“, raten die Ecovis-Austria-Steuerexperten Barbara Hölzl und David Gloser. Im letzten Jahr war die Prämie flugs aufgebraucht

Foto: Julia Spilger



ausbezahlt werden. Dieselben Kinderbetreuungskosten lassen sich freilich nur entweder für den Arbeitgeberzuschuss oder die außergewöhnliche Belastung nutzen.

Jobticket nutzen!

Für alle Arbeitnehmer existiert eine weitere Abgabensparvariante: Das Jobticket. Es eignet sich für alle, die nicht auch Pendlerpauschale in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber kann beispielsweise anstelle einer Prämie (auch hier ist Gehaltsumwandlung nicht erlaubt!) ein Jahres-Öffi-Ticket bezahlen. Ein Vorteil für alle: Die Kosten lassen sich als Betriebsausgaben absetzen, der

Arbeitnehmer erspart sich dafür Steuern und Sozialversicherung.

Noch schnell: Topf-Sonderausgaben

Die altbekannten „Topf-Sonderausgaben“ sind seit der letzten Steuerreform leider ein Auslaufmodell. Alle, die weniger als 60.000 Euro im Jahr verdienen, können so nur noch bis zum Jahr 2020

- Beiträge zu freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen,
- Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen sowie
- Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung geltend machen. Daher keinesfalls auf sie vergessen!



Foto: Halpin - Thinkstock.com

Statt im Stau zu stecken Öffi fahren, und das Jahresticket steuerfrei vom Chef bekommen

z. B. Computerkurse, Musikunterricht oder Fußballtraining. Ferienbetreuung unter pädagogisch qualifizierter Betreuung, auch ganze Ferienlager samt Verpflegung und Fahrtkosten sind ebenfalls drin. Weiterhin nicht absetzbar sind dagegen Schulgeld für Privatschulen oder Kosten für Nachhilfeunterricht.

Noch attraktiver ist freilich die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber für Kinderbetreuung einen Zuschuss bis 1.000 Euro pro Kind unter zehn Jahren leistet. Der Arbeitgeber kann die Ausgabe als Betriebsausgabe absetzen und erspart sich Lohnnebenkosten, der Arbeitnehmer muss für den Betrag weder Lohnsteuer noch Sozialversicherung zahlen. „Eine solche Lösung ist also auch für den Arbeitgeber vorteilhaft“, betont Zacherl. Voraussetzung ist stets, dass der Arbeitgeber zu dieser Leistung zusätzlich zum Gehalt bereit ist – eine Gehaltsumwandlung funktioniert also nicht. Sie kann aber statt einer Prämie

2018 schnell sein: KMU-Zuwachsprämie

Kaum da, war sie im Frühjahr 2017 auch schon wieder leer – die aws KMU-Investitionszuwachsprämie. Daher der Expertenrat: „Den Antrag mit Jahresbeginn ganz schnell stellen“, rät Ecovis-Austria-Geschäftsführerin Barbara Hölzl. Man könne die Unterlagen nun schon vorbereiten, um dann nach Freischaltung der Antragstellung online durch das aws (www.aws.at) den Antrag gleich hochzuladen. Egal ob innovatives Start-up oder klassischer Gewerbebetrieb, gefördert werden sollen materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, beispielsweise Maschinen. „Die Investitionskosten müssen für Klein- und Kleinunternehmen um zumindest 50.000 Euro höher liegen, bei mittleren Unternehmen zumindest um 100.000 Euro höher als der Wert der durchschnittlichen neu aktivierten

Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre“, erklärt Hölzl. Die Prämie für den Zuwachs beträgt bei Kleinst- und Kleinunternehmen 15 Prozent bis maximal 450.000 Euro Zuwachs, bei mittelgroßen Unternehmen zehn Prozent bis maximal 750.000 Euro Zuwachs. Derzeit werden laut aws noch keine Anträge entgegengenommen, über eine Neuauflage des Förderprogramms für 2018 werde man nach Genehmigung informieren. Ärgerlich für alle Klein- und Mittelunternehmen: Die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen war auch Ende November 2017 noch offen, es konnten Anträge gestellt werden. Ebenso wenig vergessen sollten alle, die 2018 neue Arbeitsplätze schaffen, den neuen Beschäftigungsbonus bei neuen Mitarbeitern! Infos siehe www.beschaefigungsbonus.at

